



Bundesministerium
der Finanzen

Unternehmensbesteuerung - Aktuelle Entwicklungen

MDg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter
Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Unternehmensteuerpolitische Agenda der laufenden Legislaturperiode:

- I. Umsetzung der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD)
- II. Reform der Hinzurechnungsbesteuerung
- III. Anzeigepflichten
- IV. Forschung und Entwicklung (Forschungszulage)
- V. Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft
- VI. Aktuelle Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung

I. Umsetzung der EU-Anti- Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD)

ATAD

- **Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.7.2016** zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (Anti-Tax Avoidance Directive – ATAD).
- Ergänzt durch **Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29.5.2017** zur Änderung der ATAD bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittstaaten (ATAD 2)

ATAD - Inhalt

- Artikel 4: Zinsschranke
 - Artikel 5: **Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung**
 - Artikel 6: Allgemeine Anti-Missbrauchsregelung
 - Artikel 7 und 8: **Hinzurechnungsbesteuerung**
 - Artikel 9 ff.: **Hybride Gestaltungen** (einschl. ATAD II)
-
- Regelungen enthalten **Mindeststandard** (Artikel 3).
-
- Umsetzung **bis zum 31.12.2018** (Art. 4, 6, 7 und 8).
 - Umsetzung **bis zum 31.12.2019** (Art. 5 und 9, 9b)
 - Umsetzung **bis zum 31.12.2021** (Art. 9a – umgekehrt hybride Rechtsträger)
 - Übergangsregelung **bis 31.12.2023** (Art. 4)

ATAD – Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung (Art. 5 ATAD)

- Aufgrund bestehender Entstrickungsregelungen (u. a. § 12 KStG, § 4, 4g EStG) nur **geringfügiger Umsetzungsbedarf**

- **Inhalt Art. 5 ATAD**
 - **Abs. 1:** Enstrickungstatbestände (Überführung von WG und Betrieben, Wegzug)
 - **Abs. 2 bis 4:** Zahlungsaufschub (5 Jahre, Verzinsung und Sicherheitsleistung möglich, Widerrufsgründe)
 - **Abs. 5, 6:** Wertverknüpfung (Verstrickung grds. mit Marktwert)
 - **Abs. 7:** Ausnahme für bestimmte kurzfristige Überführungen von WG

- **Umsetzung grundsätzlich bis zum 31.12.2019.**

ATAD – Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung (Art. 5 ATAD)

Umsetzungsbedarf

- Art. 5 Abs. 2 bis 4 ATAD (Zahlungsaufschub)
 - § 4g EStG-Konzept Ausgleichsposten **grds. ATAD-konform**, aber:
- **Bildung Ausgleichsposten**
 - Erweiterung auf beschränkt Steuerpflichtige
 - Erweiterung auf EWR-Staaten (vgl. Nr. 4 des Protokolls zum DBA LIE)
 - Erweiterung auf WG des Umlaufvermögens
 - Wegfall Erfordernis einheitlicher Antrag für alle WG
- **Auflösung Ausgleichsposten**
 - sofort bei Insolvenz
 - sofort bei anhaltendem Zahlungsverzug
 - keine sofortige steuerneutrale Auflösung bei Rückführung

ATAD – Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung (Art. 5 ATAD)

Umsetzungsbedarf

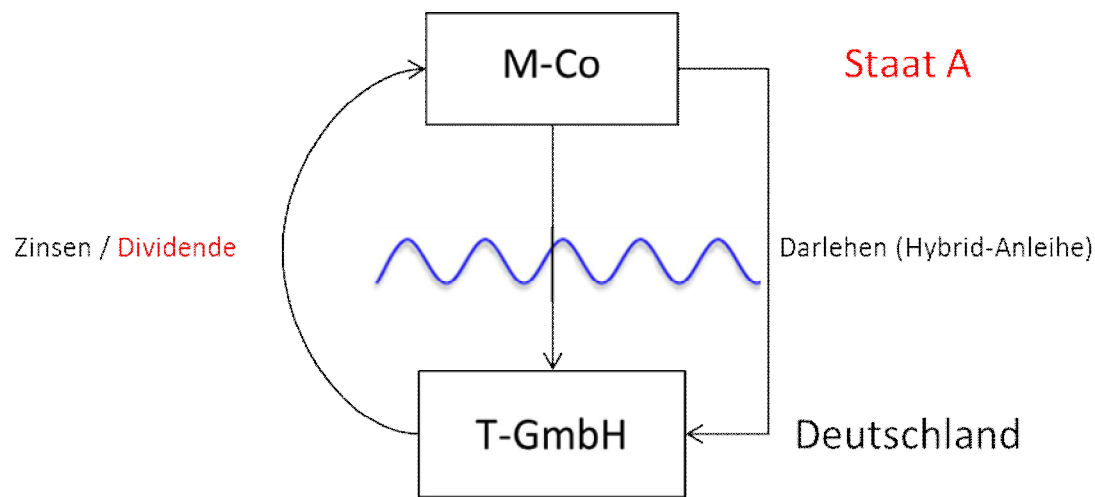
- Art. 5 Abs. 5 ATAD (Wertverknüpfung) – „Der übernehmende Mitgliedstaat erkennt den vom abgebenden Mitgliedstaat seiner Besteuerung zugrunde gelegten Wert an, es sei denn, dieser spiegelt nicht den Marktwert wieder“
- Bei **Wegfall einer Beschränkung** (z. B. Überführung WG aus Anrechnungs-BS) bislang Fortführung Buchwert → künftig gemeiner Wert, max. der vom ausl. Staat angesetzte Wert („welcome tax“, aber Anrechnung ausl. Steuer und entsprechend höheres AfA-Volumen)
- Bei erstmaliger Verstrickung (z. B. Überführung WG aus Freistellungs-BS) grds. kein Änderungsbedarf, da nach § 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG Ansatz mit dem gemeinen Wert

ATAD – Hybride Gestaltungen (Artikel 9 ff. ATAD)

- Ausgangspunkt: OECD-BEPS Aktionspunkt 2
- Umsetzung grundsätzlich **bis zum 31.12.2019**
(Ausnahme: Art. 9a – umgekehrt hybride Rechtsträger).
- Maßnahmen zur Neutralisierung von Besteuerungssinkongruenzen (D/NI; D/D; importierte D/NI-D/D) ...
- ... die bei **Zahlungen** i. R. e. hybriden Finanzinstruments od. von / an hybride Rechtsträger bzw. Betriebsstätten entstehen
- Primärmaßnahme: Versagung des Betriebsausgabenabzugs beim Zahlenden
- Sekundärmaßnahme: (Regel-) Besteuerung der Zahlung beim Zahlungsempfänger

ATAD – Hybride Gestaltungen (Artikel 9 ff. ATAD) – Beispiel 1

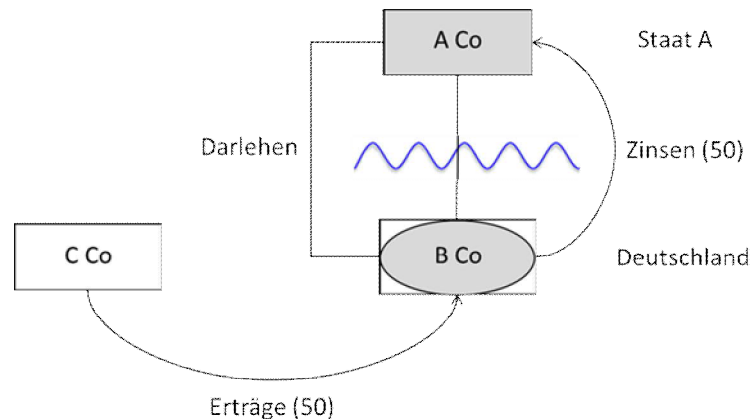
▪ Hybrides Finanzinstrument



- Stuft Staat A die Zinsen als Dividende ein und besteuert diese daher nicht (oder niedriger als Zinseinkünfte), versagt Deutschland den Abzug der Zinszahlung ganz (oder teilweise).

ATAD – Hybride Gestaltungen (Artikel 9 ff. ATAD) – Beispiel 2

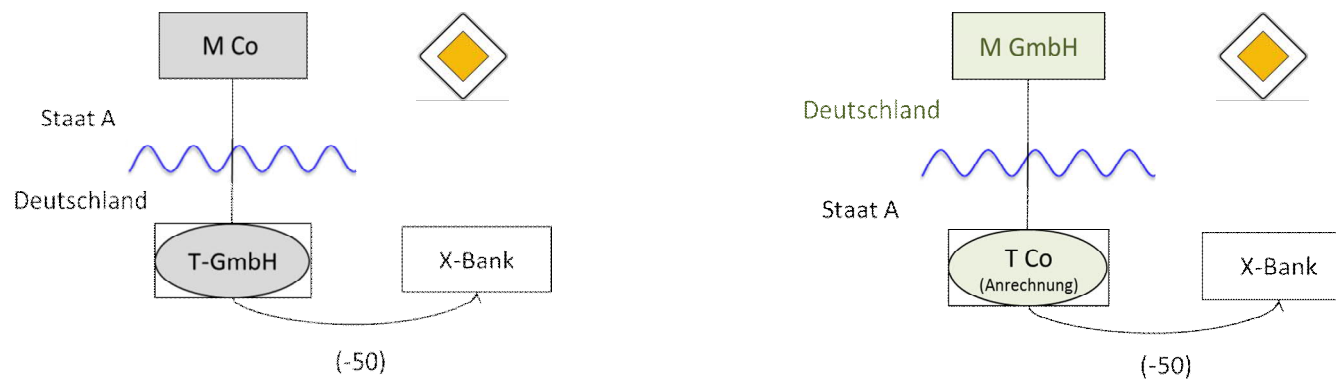
▪ D/NI-Inkongruenzen bei hybriden Rechtsträgern



- Behandelt Staat A die B Co (z. B. eine GmbH) als transparent und ignoriert die Zahlung B Co an A Co (d. h. kein steuerpflichtiger Ertrag bei A Co), darf Deutschland die Zinszahlung grds. ebenfalls nicht zum Abzug zulassen.
- Ausnahme: Aufwendungen mindern Erträge, die auch in Staat A ohne Steueranrechnung der Besteuerung unterliegen (hier: Zahlung C Co an B Co)

ATAD – Hybride Gestaltungen (Artikel 9 ff. ATAD) – Beispiel 3

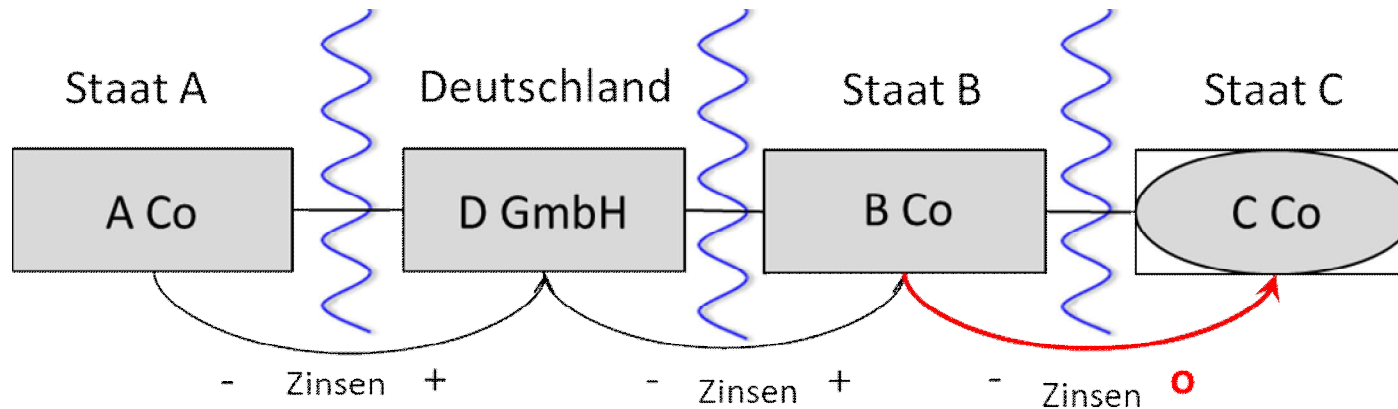
▪ D/D-Inkongruenzen



- Abzugsverbot für Aufwendungen, soweit diese auch in einem anderen Staat berücksichtigt werden und nicht in beiden Staaten Einkünfte mindern
- Vorfahrtsregelung: Staat des Investors (links Staat A, rechts: Deutschland) versagt Betriebsausgabenabzug
- (Anlauf-)Verluste von Anrechnungsbetriebsstätten sollen aber weiterhin grundsätzlich bei inl. Steuerpfl. abziehbar

ATAD – Hybride Gestaltungen (Artikel 9 ff. ATAD) – Beispiel 4

■ Importierte Besteuerungssinkongruenzen



- Abzugsverbot für Aufwendungen, soweit den aus diesen Aufwendungen unmittelbar oder mittelbar resultierenden Erträgen (im Schaubild: die Zinseinnahmen der B Co) hybride Aufwendungen gegenüberstehen.

ATAD – Hybride Gestaltungen (Artikel 9 ff. ATAD) – Anwendungsbereich

- **Anwendungsbereich**
- Nur Leistungsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG oder strukturierte Gestaltungen
- Vermutung für strukturierte Gestaltung, wenn der steuerliche Vorteil in die vertraglichen Vereinbarungen eingerechnet wurde oder die Umstände darauf schließen lassen, dass die an der Gestaltung Beteiligten den steuerlichen Vorteil erwarten konnten.
- Gegenbeweis durch Steuerpflichtigen möglich?

ATAD – Hinzurechnungsbesteuerung (Art. 7 und 8 ATAD)

- **Umsetzungsbedarf hält sich in Grenzen**, da Deutschland teilweise schon seit Jahrzehnten (seit 1972) über robuste Regelungen zur Bekämpfung der Steuerumgehung verfügt.
- Dennoch **grundlegende Überarbeitung der HZB** denkbar, einschl. der Prüfung, ob und inwieweit an der bestehenden Unterscheidung zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten festzuhalten ist.

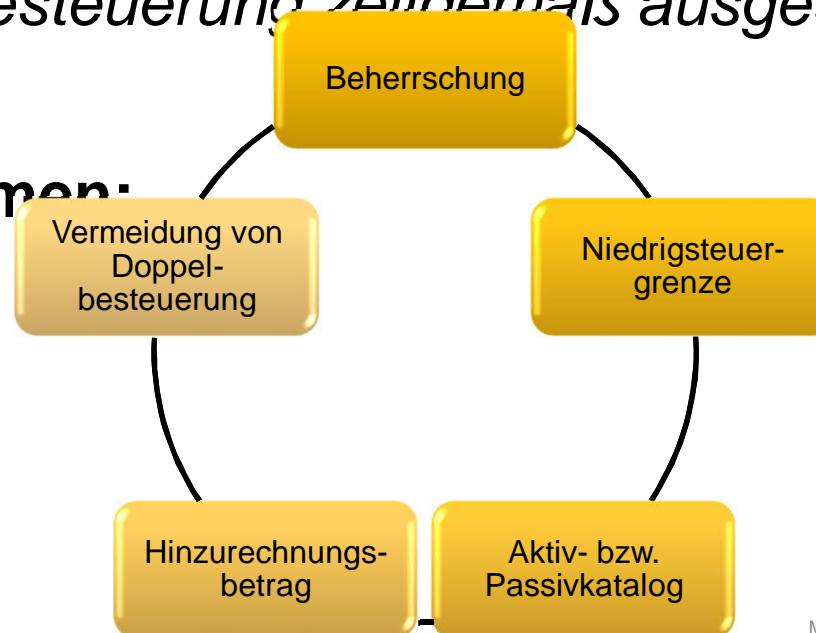
II. Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

Gründe und Schwerpunktthemen einer Modernisierung

Allgemeiner Reform- bzw. Modernisierungsbedarf:

- **Mindeststandard** der ATAD.
- Allgemeine **Reformbedürftigkeit**.
- **Koalitionsvertrag:** „Wir werden unsere Verpflichtungen aus der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie im Interesse des Standorts Deutschland umsetzen, die Hinzurechnungsbesteuerung zeitgemäß ausgestalten (...).“

▪ **Schwerpunktthemen:**



Ist die aktuelle Niedrigsteuergrenze „zeitgemäß“?

Mindeststeuer § 8 Abs. 3 AStG:

- Eine niedrige Besteuerung liegt immer dann vor, wenn die Ertragsteuern für Einkünfte der ausländischen Gesellschaft **weniger als [25 %] betragen** (auch dann, wenn diese zwar rechtlich geschuldet, jedoch nicht tatsächlich erhoben werden).

Verlangt „zeitgemäße“ Ausgestaltung eine **Absenkung der Niedrigsteuergrenze?**

- Internationale Entwicklung der Steuersätze, z.B. US-Steuerreform.
- Absenkung des KSt-Tarifs von 25 % auf 15 % im Rahmen der U-Reform 2008 wurde nicht „nachvollzogen“.

III. Anzeigepflichten

Einführung einer Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen

- JStG 2008**
 - Kontroverse Diskussion der Anzeigepflicht.
 - Einführung eines neuen § 138a AO-E gescheitert.
- 15.7. 2016**
 - Abschlussbericht des Forschungsgutachtens des Max-Planck-Instituts für das BMF.
- 13.3. 2018**
 - ECOFIN, politische Einigung über die Einführung einer Mitteilungspflicht und eines internationalen Informationsaustauschs.
- 25.6. 2018**
 - Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25.5.2018 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie.
- 31.12. 2019**
 - Umsetzung der Richtlinie ins nationales Recht.
- 1.7. 2020**
 - Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Ziele der Richtlinie (EU) 2018/822

rechtspolitisch

frühzeitige Kenntnis über gesetzlich ungewollte Steuergestaltungen

Prüfung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs

veranlagungsbegleitend

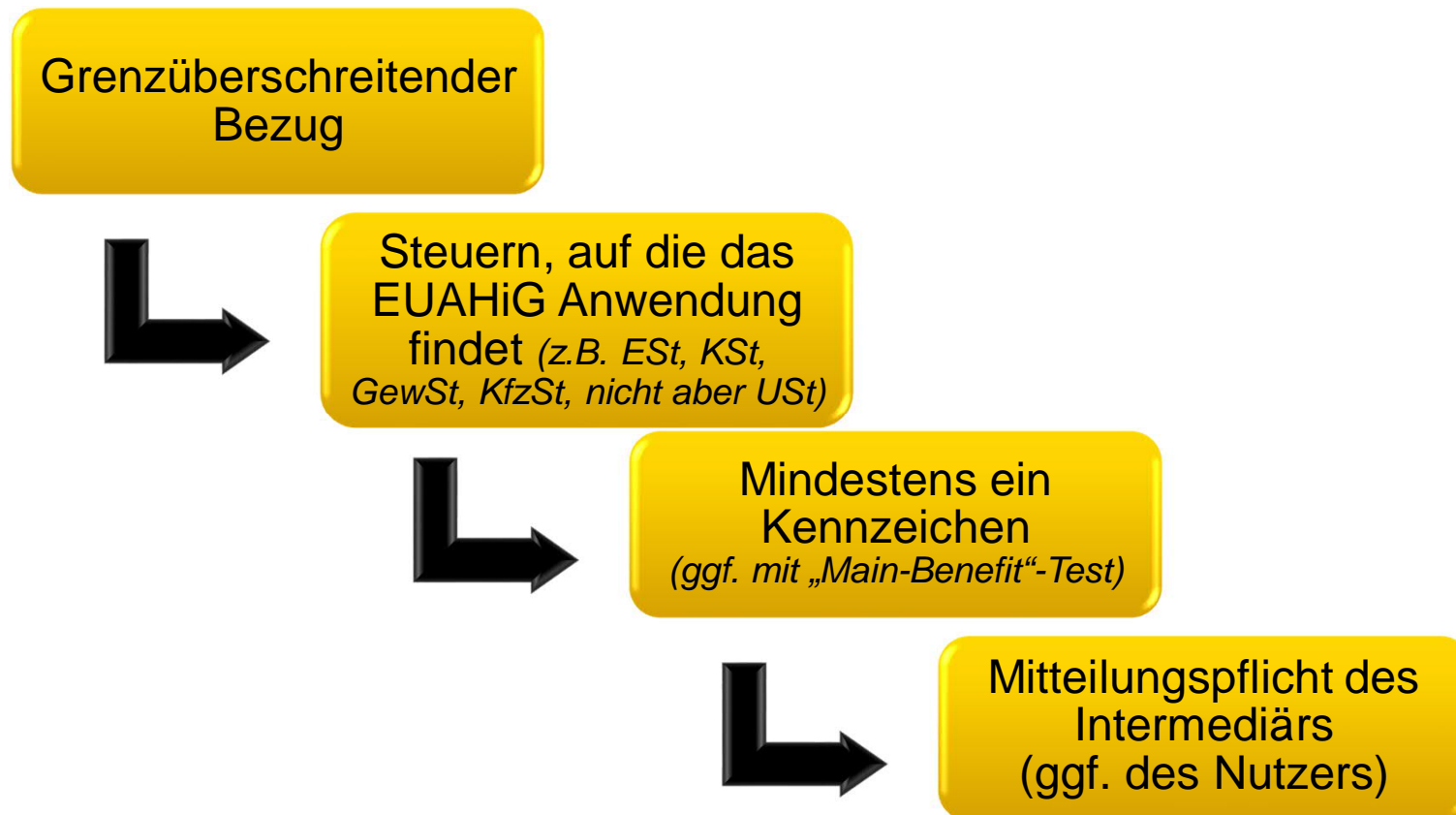
frühzeitige Identifizierung der Nutzer einer konkreten Steuergestaltung

Sicherstellung einer Überprüfung des Steuerfalls

Wirksamkeit der Mitteilungspflicht

einheitliche Meldestandards, regelmäßige Evaluation der Richtlinie

Was unterliegt der Mitteilungspflicht?



„Main-Benefit“-Test

- **„Main-Benefit“-Test:**

Kann ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftiger Weise erwarten, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist?

- **Ein steuerlicher Vorteil** liegt vor, wenn durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt, Steueransprüche verringert werden sollen oder die Entstehung von Steueransprüchen verhindert oder in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll.

Kennzeichen mit/ohne „Main-Benefit“-Test

Kennzeichen ohne „Main-Benefit“-Test

= Vorliegen des Kennzeichens allein löst Mitteilungspflicht aus

Kennzeichen begründet bereits dem Wesen nach eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung

Beispiele:

- Empfänger einer Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen ist steuerlich nicht ansässig
- in mehreren Mitgliedsstaaten erfolgt eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte

Kennzeichen mit „Main-Benefit“-Test

= Kennzeichen ist lediglich äußeres Merkmal einer Gestaltung

Beschränkung des sehr weit gehaltenen Anwendungsbereich durch einen steuerlichen Relevanztest, den sog. „Main-Benefit“-Test

Beispiele:

- vertragliche Vereinbarung einer Vertraulichkeitsregelung
- Vergütung in Abhängigkeit vom Erfolg der Steuergestaltung

Mitteilungspflichten

Von wem?

- Angaben zu **Intermediären und Nutzer**
- Einzelheiten zu den erfüllten Kennzeichen
- Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen Gestaltung
- Datum des (geplanten) ersten Schritts der Umsetzung
- (soweit bekannt) wahrscheinlich betroffene Personen und MS
- Zugrundeliegende nationale Vorschrift aller betroffenen MS

- **Intermediär**
(wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet)
- **Nutzer**
(sofern kein mitteilungspflichtiger Intermediär existiert / Intermediär zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht entbunden)

Was ist zu melden?

Erhalt und Weitergabe eines Ordnungsmerkmals

Umsetzung und Sanktionen

- Anwendung **ab dem 1.7.2020**.
- Meldung ist **innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Ereignisses**, d.h. nach Bereitstellung, Nutzungsbereitschaft oder erstem Umsetzungsschritt vorzunehmen.
- Bei marktfähigen Gestaltungen **zusätzlich Aktualisierung innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Quartals** (nur bei Änderungen oder Ergänzungen).
- **Rückwirkend für alle Gestaltungen**, deren erster Schritt **ab dem 25.6.2018** umgesetzt worden ist (Nachmeldung hat bis zum 31.8.2020 zu erfolgen).
- Einstufung einer Pflichtverletzung als **Ordnungswidrigkeit**.
- **Geldbuße bis zu 25.000 €** pro Pflichtverletzung.

Stand der Gesetzgebung

- Kabinett hat den Gesetzentwurf zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen am 9. Oktober 2019 beschlossen.
- Stellungnahme Bundesrat vom 8. November 2019: entgegen der Beschlussempfehlung von Finanz- und Wirtschaftsausschuss (BRat-Drs. 489/1/19) fordert der BRat nicht die Einführung einer Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen (BRat-Drs. 489/19(B)).

IV. Forschung und Entwicklung

Forschungszulagengesetz – FZuIG Gesetzesbeschluss Bundestag vom

8.11.2019

8.11.2019: FZuIG vom Bundestag beschlossen
(Zustimmung BRat steht noch aus)

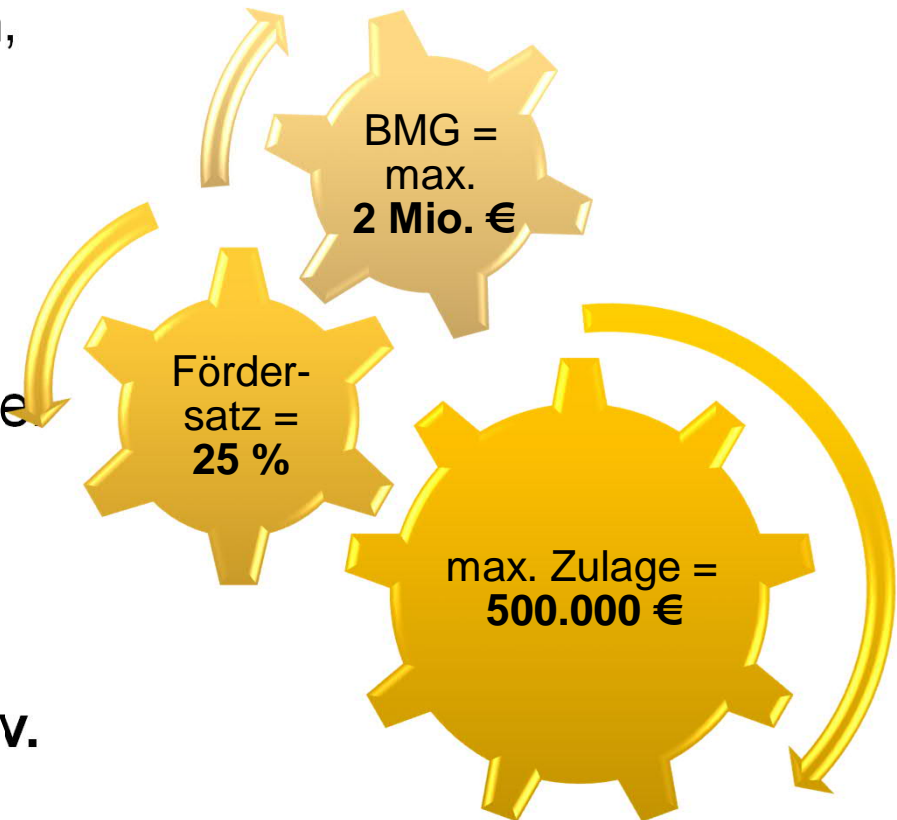
Regelungsinhalte:

- **Zulagenmodell** im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes.
- Anspruchsberechtigt sind **alle Steuerpflichtigen** im Sinne des EStG und KStG, soweit nicht von der Steuerpflicht befreit.
- **Keine Größenbegrenzung** auf KMU oder Begrenzung auf **bestimmte Branchen**.
- Förderfähig sind nur **Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung**.
- **Unternehmensübergreifende Kooperationen** stehen der steuerlichen FuE-Förderung nicht im Wege.
- Auch Förderung von **Auftragsforschung**

Forschungszulagengesetz – FZuIG

Regelungsinhalte:

- Bemessungsgrundlage = lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, soweit mit FuE Tätigkeiten betraut.
- einschließlich sozialversicherungspflichtige Arbeitgeberbeiträge.
- **Nicht:** vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Vergütungen oder gewährte steuerfreie Sachbezüge.
- Förderfähig auch **Eigenleistungen eines EU i.H.v. 40 €/h**, aber für max. 40 h/Woche.
- **Auftragsforschung** (Auftraggeber): 60% des Entgelts



Forschungszulagengesetz – FZulG

Regelungsinhalte:

- Für Aufwendungen **nach dem 31.12.19.**
- **Kumulierung** mit anderen Förderregelungen möglich, aber **Ausschluss von Doppelförderungen** derselben FuE-Aufwendungen.
- **Steuerfreiheit der Zulage.**
- Keine Minderung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen.
- **Keine Befristung.**
- **Bescheinigung** über förderfähige FuE-Tätigkeiten durch zu bestimmende Stelle (außerhalb der Finanzverwaltung).
- **Beihilferecht:** Nach Gesprächen mit KOM wurde der im GE noch verfolgte „No Aid-Ansatz“ auf eine AGVO-Lösung umgestellt (→ grds. Verrechnung Fzul mit **Steuerschuld im Veranlagungsverfahren**).

V. Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Einführung

- **Zunehmende Digitalisierung** der Wirtschaft und die daraus resultierenden **veränderten Wertschöpfungsprozesse** stellen eine der größten Herausforderungen der Steuergesetzgebung dar.
 - Immaterielle Werte und grenzüberschreitende Dienstleistungen erlauben es Unternehmen ohne physische Präsenz in Staaten tätig zu werden und so dort Gewinne zu generieren, die sie nach den bisherigen Besteuerungsprinzipien vor Ort nicht zu besteuern brauchen.
 - Digitalisierung erleichtert zudem eine aggressive Steuerplanung, zum Beispiel durch die Verlagerung von Gewinnen aus Hoch- in Niedrigsteuerländer.
- **Gefahr** → unkoordinierte unilaterale Maßnahmen einzelner Staaten.

Ausgangslage

Merkmale hoch digitalisierter Geschäftsmodelle:

- Ein hohes lokales Ausmaß an wirtschaftlichen Aktivitäten ohne physische Präsenz vor Ort (scale without mass).
- Eine starke Abhängigkeit von immateriellen Werten wie Daten (heavy reliance on intangible assets).
- Eine große Bedeutung der im Geschäftsmodell integral enthaltenen Nutzermitwirkung (importance of data, user participation and their synergies with intangible assets).

OECD-Erkenntnisse

Zwei-Säulen-Konzept:



Pillar 1

- **Verlagerung** des Besteuerungsrechts vom Ansässigkeitsstaat zum Marktstaat:
 1. „User Participation Approach“ (UK)
 2. „Marketing Intangibles Approach“ (USA)
 3. „Significant Economic Presence Approach“ (G 24)
- Gemeinsamkeiten der Vorschläge dienen der Weiterarbeit an einem **einheitlichen und einvernehmlichen Ansatz („unified approach“)**:
 - Ermittlung und Aufteilung des Gewinns?
 - Ausgestaltung eines neuen Nexus ohne physische Präsenz?
 - Umsetzung (umfassend, effizient, administrierbar, einfach etc.)?
- Vorschlag basiert im Wesentlichen auf „Marketing-Intangibles“-Ansatz, der die Bedeutung von immateriellen Werten, die aufgrund von Marketingaufwendungen des Unternehmens geschaffen werden, für die Wertschöpfung hervorhebt.

Pillar 1: Public Consultation

- Public Consultation zum Vorschlag des OECD-Sekretariats für einen „Unified Approach“ zu Pillar 1
- Möglichkeit zur Stellungnahme vom 9.10. bis 12.11.2019
- Öffentliche Anhörung am 21./22.11.2019 in Paris
- Ziel: Eckpunkte für Pillar 1 im Januar 2020 als Grundlage für politische Einigung im 1. Halbjahr 2020 (gilt entsprechend auch für Pillar 2)
- Öffentliche Anhörung zu Pillar 2 am 9.12.2019, Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem am 8.11.2019 veröffentlichten Vorschlag des OECD-Sekretariats bis 2.12.2019

Pillar 2: Deutsch-französische Initiative

- Lösung verbliebener BEPS-Probleme → Global anti-base erosion (GloBE)-Vorschlag.
- **Einfaches Grundprinzip:** Alle Staaten einigen sich auf ein weltweit gültiges Mindestniveau der Besteuerung!
- Systematische Lösung, die sich auf alle Wirtschaftsbereiche bezieht: Alle MNU zahlen ein steuerliches Mindestniveau.
- **Vorteil:** Alle Staaten behalten den Freiraum, ihr eigenes Steuersystem frei zu gestalten und insbesondere ihre Steuersätze selbst zu wählen, dennoch internationale Steuergerechtigkeit.

Pillar 2: Regelungstechnik

Income inclusion rule (IIR)	Switch-over rule	Undertaxed payments rule	Subject to tax rule
Nachbesteuerung des Einkommens einer ausländischen Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft, wenn der Mindeststeuersatz unterschritten wird.	Möglichkeit, von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode zu wechseln, wenn Einkommen unterhalb des Mindeststeuersatzes besteuert wird.	Verweigerung von Steuerabzügen oder Vornahme einer Quellenbesteuerung bei bestimmten Zahlungen, die unterhalb des Mindeststeuersatzes besteuert werden.	Ergänzt DBAs, um sicherzustellen, dass Vorteile nur gewährt werden, wenn das entsprechende Einkommen dem Mindeststeuersatz unterliegt.

Pillar 2 - Offene Fragen (Gegenstand der public consultation)

- Verhältnis zu **bestehenden Regelungen**:
 - Verrechnungspreisgrundsätze, CFC, BEPS-Empfehlungen, EU-Recht, DBAs, OECD-MA etc.
- Faire, effiziente **Ausgestaltung**:
 - Präzision vs. Administrierbarkeit, Rechtssicherheit, Transparenz, einfache und kostengünstige Umsetzung, Ausnahmeregelungen, Freigrenzen, Vermeidung von Doppelbesteuerung etc.
 - **IFRS-Abschluss (alt. lokal „GAAP“) als Ausgangsbasis der IIR?**
 - Umgang mit temporären/dauerhaften Differenzen, Verlusten?
 - „Blending“ (Ermittlung Niedrigbesteuerung weltweit oder staaten- bzw. unternehmensbezogen)
 - Höhe des Mindeststeuersatzes.
- **Technische Umsetzung**:
 - Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, Zugang zu relevanten Daten

VI. Aktuelle Vorschläge zur Reform des Unternehmensteuerrechts

- Steuersatzsenkung,
- Thesaurierungsbegünstigung,
- Option zur Körperschaftsteuer u. a.

Forderungen zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

- U. a. Positionspapier **CDU/CSU**-Fraktion vom 5.11.2019 „Modernisierung der Unternehmensbesteuerung in Deutschland“
- **BMWi** vom 29.8.2019 – Mittelstandsstrategie „Wertschätzung – Stärkung – Entlastung“
- BRat-Anträge **Bayern** v. 4.7.2018 (EntschlieÙung des Bundesrates zur steuerlichen Entlastung der deutschen Wirtschaft, BRat-Drs. 325/18) und **NRW** v. 27.6.2018 (EntschlieÙung des Bundesrates „Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland - Schritte zu einer modernen wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung“, BRat-Drs. 310/18)

Forderungen zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Geforderte Maßnahmen

- Senkung KSt-Satz auf 10% oder teilweise Anrechenbarkeit der GewSt auf die KSt;
- Verbesserungen für thesaurierende Personenunternehmen (Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG, Option zur Körperschaftsteuer)
- Verlustverrechnung (Neuregelung §§ 8c, 8d KStG, Mindestgewinnbesteuerung, Wechselkursverluste bei Gesellschafterdarlehen)
- Anhebung GWG-Grenze auf 1.000 Euro und Änderungen beim Sammelposten (Anhebung auf 3.000 Euro, Verkürzung Abschreibungszeitraum von 5 auf 3 Jahre)
- ...

Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

- Erhöhung des nicht entnommenen Gewinns um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der ESt nach § 34a EStG entnommen werden (→ höheres Thesaurierungsvolumen)
 - Verbesserung der Verwendungsreihenfolge (Möglichkeit zur vorrangigen Entnahme steuerfreier und tarifbesteuerteter Gewinne, die im Unternehmen belassen wurden)
 - Auf Antrag Nachversteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuertarif
 - Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung bereits bei der Bemessung der Einkommensteuervorauszahlungen
- Die steuerliche Belastung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen würde dadurch erheblich vermindert, die Eigenkapitalbildung verbessert sowie die Belastungsneutralität zur Besteuerung von KapGes und ihren Anteilseignern gewährleistet.

Option zur Körperschaftsteuer

- Mit der Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer könnte Personengesellschaften ermöglicht werden, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden.
- Das Unternehmensteuerrecht würde weiter internationalisiert.
- Übergang zur Körperschaftbesteuerung gem. den für einen tatsächlichen Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft geltenden Voraussetzungen steuerneutral.
- Nach Ausübung der Option würden die Einkünfte der Personengesellschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz ermittelt und besteuert. Die Besteuerung der Gesellschafter entspräche der eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft.

Steuerermäßigung bei gewerblichen Einkünften, § 35

EStG

- Der Ermäßigungsfaktor bei § 35 EStG liegt aktuell bei 3,8, so dass es derzeit bei Personenunternehmern bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer kommt.
- Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuerhebesätze könnte der Ermäßigungsfaktor bei § 35 EStG angehoben werden. Eine Anhebung auf z. B. 4,0 würde bei Personenunternehmern bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 420 % zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer führen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de
Tel. +49 (0) 30 18 682 - 0
Fax +49 (0) 30 18 682 - 3260